



Verteiler

Ludwig Schiefer  
Referatsleiter WV III 4

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-3295/-3377

FAX +49(0)228-99-24-3318

E-MAIL bmvgwIII4@bmvg.bund.de

BETREFF **Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr,**  
hier: Zugang abwassertechnischer Anlagen durch den Einsatz von mobilen Schachteinstiegshilfen

Gz WV III 4 – Az 68-11-14/00

DATUM Bonn 7 Juli 2010

Bei der Durchführung von Untersuchungen an Schachtbauwerken im Rahmen von Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzepten (LAK) oder Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen werden regelmäßig erhebliche Schäden an den fest installierten Einstiegsvorrichtungen ( z.B. Steigeisen) festgestellt. Eine umgehende Sanierung, aus betrieblichen und insbesondere aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen, ist erfahrungsgemäß mit erheblichen Kosten verbunden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist zukünftig der Zugang in Schachtbauwerke bis zu einer Tiefe von 5 Metern grundsätzlich über mobile Einstiegshilfen sicherzustellen.

Hierzu ist in den Liegenschaften der Bundeswehr im Einzelnen wie folgt zu verfahren :

- Neu zu bauende Schächte sind ohne fest integrierte Einstiegsvorrichtungen herzustellen.
- Bei laufenden Sanierungsmaßnahmen ist diese Forderung für die noch zu sanierenden Schächte umzusetzen.
- In bestehenden Schächten mit defekten Steigeisen sind sämtliche Steigeisen, auch einzelne intakte, ordnungsgemäß zu entfernen. **Die Schachtwandung ist im Bereich der demontierten Steigeisen glattwandig nachzuarbeiten. Es dürfen keine hervorstehenden, insbesondere scharfkantigen Reste in der Wandung verbleiben.**
- Ausgenommen sind Bestandsschächte mit mängelfreien Steigeisen. Diese können erhalten bleiben. Sollten im laufenden Betrieb im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Sichtkontrollen Mängel festgestellt werden, gelten die vorgenannten Punkte.

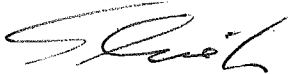
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Steigeisen aus Schachtbauwerken entfernt, ist die mobile Einstiegshilfe, sofern noch keine vorhanden, den standortbezogenen Anforderungen (wie z. B. Schachtdurchmesser, und -tiefe.) entsprechend als bauseitiges Liegenschaftsgerät bereitzustellen und entsprechend nachzuweisen. Haushaltsmittel aus dem Titel 1412 81201 sind hierfür nicht zu verwenden. Die erforderliche Anzahl mobiler Einstiegshilfen ist mit dem Betreiber/BwDLZ abzustimmen; für jeden Kanalreinigungstrupp ist eine mobile Einstiegshilfe erforderlich.

Das BAWV wird beauftragt, hierfür eine Materialnummer zu vergeben.

Die mobilen Einstiegshilfen unterliegen als Arbeitsmittel dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), die Forderungen der anzuwendenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind einzuhalten.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung, hat der Arbeitgeber u.a. Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen der Arbeitsmittel und die Qualifikation des Prüfpersonals zu ermitteln.

Im Auftrag



Schiefer

Verteiler:

Oberfinanzdirektionen  
Chemnitz - BB -  
Frankfurt/Main - Ld -  
Niedersachsen - BL -  
Karlsruhe - Bundesbau Baden-Württemberg - ASt Freiburg -  
Koblenz - GBB Mainz -  
Münster - B -

Landesbaudirektion an der  
Autobahndirektion Nordbayern  
-Abteilung Hochbau Nürnberg -  
- NA für Abteilung Hochbau München -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
- Bundesbauabteilung -

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Beauftragter Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Berlin  
- Technische Aufsichtsinstanz -

Finanzministerium Schleswig-Holstein  
- Amt für Bundesbau -

Ministerium der Finanzen des Saarlandes  
Referat D/6 – Bundesbau -

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
- Beauftragte des Bundes (StBBau) -

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen  
- Zentralbereich Bundesbau -

Die Senatorin für Finanzen, Bremen  
Geschäftsbereich Bundesbau  
- Referat 05 -

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
- Zentralabteilung -

Bundesamt für Wehrverwaltung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Wehrbereichsverwaltung Nord - Ast. Kiel –  
Wehrbereichsverwaltung West  
Wehrbereichsverwaltung West - Ast. Wiesbaden  
Wehrbereichsverwaltung Süd  
Wehrbereichsverwaltung Süd - Ast. München –  
Wehrbereichsverwaltung Ost